

**Kleine Anfrage
Maximilian Müger (fraktionslos)****Folgeanfrage zur Drucksache 21/4719 – Wasserverlustbewertung nach Art. 4 Abs. 3 EU-
Trinkwasserrichtlinie und Datenerhebung der Regierungspräsidien****Vorbemerkung Fragesteller:**

In ihrer Antwort vom 26. August 2026 auf meine Kleine Anfrage Drucksache 21/4719 hat die Landesregierung mitgeteilt, dass die Regierungspräsidien Angaben zu den Wasserverlusten nach § 36 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes zwar verlangen können, die Übermittlung jedoch auf freiwilliger Basis erfolgt. Zu Netzalter, Materialzusammensetzung, Investitionen und Erneuerungsquote lägen keine Informationen vor, die Wasserbilanz 2024 für Teile des Regierungsbezirks Kassel sei noch nicht ausgewertet, weitere Maßnahmen seien derzeit nicht geplant. Unerwähnt blieb Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2020/2184: Danach war der Europäischen Kommission bis zum 12. Januar 2026 eine Bewertung der Wasserverluste nach dem Infrastruktur-Wasserverlustindex (ILI) oder einer anderen geeigneten Methode zu übermitteln, die mindestens Versorger mit einer Abgabe von 10.000 Kubikmetern täglich oder mit 50.000 versorgten Personen einbezieht. Bis zum 12. Januar 2028 legt die Kommission einen Schwellenwert fest, ab dem Aktionspläne vorzulegen sind. Daraus ergeben sich für mich weitere Fragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Form war das Land Hessen an der nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2020/2184 bis zum 12. Januar 2026 an die Europäische Kommission übermittelten Bewertung der Wasserverluste beteiligt?
2. Wie viele hessische Wasserversorger erfüllen die Einbeziehungskriterien des Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2020/2184? Bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln.
3. Welche Werte des Infrastruktur-Wasserverlustindex (ILI) weisen diese Versorger für den Zeitraum 2022 bis 2024 auf? Bitte je Versorger angeben.
4. Inwieweit stehen die für die Bewertung nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2020/2184 erhobenen Daten den Regierungspräsidien für die Aufstellung der Wasserbilanzen zur Verfügung?
5. Welche Vorbereitungen trifft die Landesregierung für den Fall, dass hessische Versorger den von der Europäischen Kommission bis zum 12. Januar 2028 festzulegenden Schwellenwert überschreiten?

6. Welche Behörde wäre in Hessen für die Prüfung der in diesem Fall vorzulegenden Aktionspläne zuständig?
7. Aus welchen Gründen machen die Regierungspräsidien von der Befugnis nach § 36 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes, Angaben von den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zu verlangen, keinen Gebrauch?
8. Wie viele Versorger haben für die Wasserbilanzen der Jahre 2022 bis 2024 keine Angaben übermittelt? Bitte nach Jahr und Regierungsbezirk aufschlüsseln.
9. Bis wann wird die Auswertung der Wasserbilanz 2024 für den Regierungsbezirk Kassel abgeschlossen sein?
10. Plant die Landesregierung, für die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung eine Berichtspflicht zur jährlichen Erneuerungsquote der Trinkwassernetze einzuführen?

Wiesbaden, den 12.10.2026



(Maximilian Mürger)